

ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

zwischen dem Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Land Brandenburg

und dem

(Versorgungswerk ...)

§ 1 Beitragsüberleitung

- (1) Wird ein Mitglied der oben genannten Versorgungseinrichtungen vor Vollendung des 45. Lebensjahres Mitglied in dem anderen Versorgungswerk, so kann es die bei dem bisherigen Versorgungswerk geleisteten Beiträge ungekürzt an das neue Versorgungswerk überleiten lassen.
- (2) Das bisher zuständige Versorgungswerk unterrichtet das neu zuständige Versorgungswerk unverzüglich vom Eintritt eines Überleitungsfalles.

§ 2 Antragsfrist

Der durch das Mitglied zu stellende Antrag auf Überleitung muß innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im bisherigen Versorgungswerk gestellt werden.

§ 3 Überleitungsabrechnung und Einziehung von Rückständen

- (1) Das bisher zuständige Versorgungswerk überträgt unverzüglich sämtliche zugunsten des Mitglieds abgeführten Beiträge unter Beifügung einer Aufstellung, aus der Höhe und Zeitpunkt der Beitragszahlungen in jährlichen Teilbeträgen zu ersehen sind (Überleitungsabrechnung), an das neue zuständige Versorgungswerk.
- (2) Etwaige Beitragsrückstände werden von dem bisher zuständigen Versorgungswerk begetrieben und nach Eingang unverzüglich an das neue zuständige Versorgungswerk weitergeleitet, das hierbei gegebenenfalls Amtshilfe leistet.

§ 4 Leistungen

Das neue zuständige Versorgungswerk gewährt dem Mitglied alle von ihm nach der Satzung zu erbringenden Leistungen in der Höhe, als wären die bei dem bisher zuständigen Versorgungswerk geleisteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihm entrichtet worden.

§ 5 Ausschluß der Überleitung

- (1) Beiträge von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt des Überleitungsantrages bei dem bisher zuständigen Versorgungswerk einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt haben oder zu diesem Zeitpunkt schon berufsunfähig waren, können nicht übergeleitet werden.

- (2) Die Überleitung erfolgt solange nicht, wie ein Ehescheidungsverfahren anhängig und über den Versorgungsausgleich noch nicht entschieden ist.

§ 6 Übergangsregelung

Beiträge der Mitglieder, die vor Abschluß dieses Überleitungsabkommens bei einem Versorgungswerk aufgrund der Mitgliedschaft zum anderen Versorgungswerk befreit wurden oder ausgenommen waren, können auf Antrag nach Maßgabe dieses Überleitungsabkommens auf das Versorgungswerk übergeleitet werden, das die Befreiung ausgesprochen bzw. die Ausnahme von der Mitgliedschaft festgestellt hat. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von 12 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Überleitungsabkommens zu stellen.

§ 7 Heimfall

Beim Heimfall nach § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich überträgt die für das begünstigte Mitglied zuständige Versorgungseinrichtung die über den Versorgungsausgleich übertragenen Beiträge an das Versorgungswerk, dem das belastete Mitglied angehört.

§ 8 Kündigung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen kann von den vertragschließenden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Vor Ablauf der Kündigungsfrist beantragte Überleitungen sind durchzuführen.
- (2) Dieses Überleitungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung der letzten in dem nach den Satzungen der Versorgungseinrichtungen vorgesehenen Veröffentlichung in Kraft.

Brandenburg, den

Ort, den

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Land Brandenburg

Versorgungswerk der Rechtsanwälte
in